

# *Die Akzeptanz des Fremden in der mittelalterlichen deutschen Ostsiedlung*

VON JOSEF JOACHIM MENZEL

Die zu Beginn des 12. Jahrhunderts einsetzende, im 13. Jahrhundert ihre dynamische Hochphase erreichende und im 14. Jahrhundert allmählich ausklingende deutsche Ostsiedlung ist ein integraler Teil – allerdings ein außerordentlich markanter und ergebnisreicher – des mittelalterlichen europäischen Landesausbaus, wie er damals an vielen Orten stattfand<sup>1)</sup>. Sie ist als solche von der herrschaftlich-missionarischen Ostausbreitung des deutschen Reiches und der Reichskirche im Raum zwischen Elbe-Saale und Oder sowie der Mission und Herrschaftsbildung des Deutschen Ritterordens im Preußenland grundsätzlich und wesensmäßig zu unterscheiden<sup>2)</sup>. Zwar ist Siedlung auch im Gefolge von jenen beiden historischen Expansionsvorgängen, die hier außer Betracht bleiben sollen, erfolgt und hat die machtmäßig gewonnene Herrschaft und Kirchenorganisation stabilisiert, doch war sie ursächlich mit ihnen in keiner Weise verbunden oder gar als Voraussetzung auf sie angewiesen. Im Gegenteil, trotz ihrer deutschen Komponente und Bezeichnung stellt die deutsche Ostsiedlung keine nationale Ziele anstrebende Bewegung, keine »feudale Aggression« oder bewußte »Infiltration« fremder Gebiete dar<sup>3)</sup>, sondern sie war ein aus sozial-ökonomischen Triebkräften entspringender friedlich-fortschrittlicher Entwicklungs- und Neugestaltungsprozeß. In etappenweisem zeitlich-räumlichem Fortschreiten vom deutschen Altland des Westens nach Osten hat sie, Länder- und Völ-

1) Aus der reichen Literatur sei hier nur verwiesen auf: Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte, hg. von W. SCHLESINGER (= VF 18), Sigmaringen 1975; W. KUHN, Vergleichende Untersuchungen zur mittelalterlichen Ostsiedlung, Köln/Wien 1973; H. BOOCKMANN, Die mittelalterliche deutsche Ostsiedlung. Zum Stand ihrer Erforschung und zu ihrem Platz im allgemeinen Geschichtsbewußtsein, in: Geschichte und Gegenwart, FS für K. D. Erdmann, Neumünster 1980; Ch. HIGOUNET, Die deutsche Ostsiedlung im Mittelalter, Berlin 1986; L. DRALLE, Die Deutschen in Ostmittel- und Osteuropa, Darmstadt 1991.

2) Vgl. HIGOUNET (wie Anm. 1), S. 106ff. mit Literatur S. 348ff.; W. SCHLESINGER, Mitteldeutsche Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Göttingen 1961; darin u. a. »Die geschichtliche Stellung der mittelalterlichen deutschen Ostbewegung«, S. 447ff.

3) E. MALECZYNSKA, Beiträge zur Geschichte Schlesiens, Berlin 1958, S. 102ff., spricht von einer »Art verschleierter Aggression fremder Feudalherren« und einer »Eroberungspolitik des damaligen Feudalstaates gegenüber benachbarten Völkern, besonders den Slawen«. Ähnlich in anderen polnischen Publikationen, vgl. J. J. MENZEL, Die schlesischen Lokationsurkunden des 13. Jahrhunderts, Würzburg 1977, S. 190.

kergrenzen überschreitend, weite Bereiche des östlichen Mitteleuropa zwischen Ostsee und Karpaten bis an die Grenze Rußlands erfaßt und nachhaltig im Sinne und nach dem Vorbild des Westens umgeformt, dessen fortentwickelteren Lebensverhältnissen angeglichen und so eine durchgreifende Verwestlichung des von ihr erreichten Ostens bewirkt.

Den Schlüsselbegriff bildet hierbei das in den Quellen tausendfach genannte *ius Teutonicum* mit seinen verschiedenen terminologischen und inhaltlichen Varianten<sup>4)</sup>, darunter dem weitverbreiteten, jahrhundertlang in Geltung bleibenden Magdeburger Recht<sup>5)</sup>. Dieses *ius Teutonicum* beinhaltete in seiner dörflichen wie städtischen Form, in der es begegnet, die privilegierte Rechtsstellung der deutschen Siedler in den östlichen nichtdeutschen Siedlungsgebieten, nämlich weitgehende Exemption vom jeweiligen Landesrecht, seinen Leistungspflichten, Beamten und Gerichten sowie statt dessen Gewährung einer freiheitlich-vorteilhaften Verfassungs-, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialordnung. Deren Hauptmerkmale waren: Verhufung von Grund und Boden beziehungsweise Bildung regelmäßiger Hausparzellen in den Städten, Erbzinnsrecht, Rationalisierung von Arbeit, Abgaben und Verwaltung, Besitzsicherheit, persönliche Freiheit, eigenes Recht und Gericht der Siedler sowie dörfliche und städtische Gemeindebildung unter einem Lokator-Schulz beziehungsweise Lokator-Vogt. In Ungarn fehlt der Lokator, den Siedlern steht hier die freie Richter- und Pfarrerwahl zu. Mit fortschreitender Zeit wurde das *ius Teutonicum* auch auf Teile der einheimischen Bevölkerung übertragen.

Wie erklärt sich diese über eine bloße Akzeptanz im üblichen Verständnis weit hinausgehende Privilegierung der sprachlich-ethnisch fremden Siedler durch die zuständigen einheimischen weltlichen und kirchlichen Autoritäten? Warum wurde die deutliche Besserstellung der Zuwanderer im Vergleich zur eingewohnten Bewohnerschaft ohne erkennbaren Widerspruch oder gar Widerstand hin- und angenommen?

Eine erste Erklärung bietet das aus dem Frühmittelalter bekannte, in der Anfangsphase der Ostsiedlung wieder auflebende Personalitätsprinzip, die Vorstellung, daß in Analogie zur sprachlichen Verschiedenheit der Menschen jedem einzelnen ein ihm eigenes Recht angeboren und damit gleichsam von Gott gegeben sei. Am deutlichsten wird diese Auffassung in dem Privileg Herzog Sobieslaws II. von Böhmen für die Prager Deutschen 1176–1178 ausgesprochen, wo es heißt<sup>6)</sup>: *sicut iidem Theutonici sunt a Boemis nacione diversi, sic eciam a Boemis eorum lege vel consuetudine sint diversi*. Am anderen Recht der Fremden war demnach kein Anstoß zu nehmen. Deshalb gestattete der Herzog *eisdem Theutonicis vivere secundum legem et iustitiam Theutonicorum*.

4) R. KÖTZSCHKE, Die Anfänge des deutschen Rechtes in der Siedlungsgeschichte des Ostens, Leipzig 1941; H. CONRAD, Die mittelalterliche Besiedlung des deutschen Ostens und das deutsche Recht, Köln 1955; MENZEL (wie Anm. 3), S. 223ff.

5) G. SCHUBARTH-FIKENTSCHER, Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa, Weimar 1942; Studien zur Geschichte des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Deutschland und Polen, hg. von W. STICH/D. WILLOWEIT, Frankfurt a. M. 1980.

6) Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter, Bd. 2, hg. von H. HELBIG/L. WEINRICH, Darmstadt 1970, Nr. 93, S. 353.

Im Böhmen benachbarten Schlesien befreite der dortige Herzog Boleslaus der Lange bei der Gründung des Klosters Leubus 1175 die anzusiedelnden deutschen Klosterleute *ab omni iure Polonico sine exceptione in perpetuum* und gewährte gleichzeitig für die polnischen Klosterbauern immunitäre Vergünstigungen<sup>7)</sup>. 1202 wohnten auf Leubuser Klosterland die Deutschen getrennt von den Polen in jeweils eigenen Dörfern (*Theutonici in possessionibus eorum segregatim a Polonis habitantes*)<sup>8)</sup>.

Als weiteres Moment kommt hinzu, daß das Mittelalter noch kein Nationalbewußtsein und erst recht keinen Nationalismus im modernen Verständnis kannte<sup>9)</sup>. Gleichwohl wurden Fremde – schon weil es keine unmittelbare sprachliche Verständigung mit ihnen gab, aber auch durch Aussehen, Kleidung und Gewohnheiten – in ihrer Andersartigkeit sehr deutlich wahrgenommen. Unsere Quellen lassen darüber keinerlei Zweifel aufkommen und benennen die nationale Zugehörigkeit, soweit bekannt und von Belang, mit unbefangener Klarheit, so wie dies exemplarisch im zitierten Prager Privileg geschieht. Urkundlich etwa wird wiederholt verfügt, daß an bestimmten Orten Deutsche, Polen oder Menschen jedweder Sprache (*cuiuscumque linguae*) angesiedelt werden sollen<sup>10)</sup>. Insbesondere eine Formulierung in einer Urkunde des Breslauer Bischofs von 1248<sup>11)</sup>, *in eadem silva non locentur Teutonici, sed Poloni iure Teutonico vel alii*, läßt an genauer Unterscheidung nichts zu wünschen übrig. Sie macht – wie die Siedelurkunden generell – unmißverständlich deutlich, daß es im Siedelprozeß nicht auf das Volkstum der Siedler ankam, sondern auf das für sie geltende Recht. Dieses aber orientierte sich wieder an der konkreten Nützlichkeit, Einsetzbarkeit und Leistungsfähigkeit der Siedler im Bezug auf das beabsichtigte Siedelprojekt. Sobald und wo geeignete Einheimische als Siedler zur Verfügung standen, wurden sie gleichwie die Fremden zu deutschem Recht angesetzt<sup>12)</sup>.

Rechtsungleichheit war im übrigen für das Mittelalter nichts Ungewöhnliches. Durch hoheitliches Privileg konnte der Rechtsstatus des einzelnen, der ständische wie der persönliche, und seines Besitzes jederzeit verändert und gegenüber anderen verbessert werden. In unserem Zusammenhang konnte dies etwa durch Immunitätsverleihung oder durch Gewährung des deutschen Rechtes für bestimmte Personen und Personengruppen beziehungsweise für das von ihnen besiedelte Land geschehen. Im genannten Leubuser Privileg erhalten denn auch die deutschen Klosterbauern deutsches Recht, die polnischen Immunität<sup>13)</sup>. Aufgrund des allgemeinen Herrschafts- und Privilegialrechtssystems war

7) Schlesisches Urkundenbuch, Bd. 1, bearb. von H. APPELT, Köln/Wien 1971; Bde. 2–5 bearb. von W. IRGANG, Köln/Wien 1978–1993; hier Bd. 1, Nr. 45; Urkunden und erzählende Quellen (wie Anm. 6), Bd. 2, Nr. 1.

8) Schlesisches Urkundenbuch, Bd. 2, Nr. 77; Urkunden und erzählende Quellen (wie Anm. 6), Bd. 2, Nr. 2.

9) Vgl. u. a. F. GRAUS, Die Nationenbildung der Westslawen im Mittelalter, Nationes 3, Sigmaringen 1980.

10) Belegstellen bei MENZEL (wie Anm. 3), S. 7 und S. 218ff.

11) Schlesisches Urkundenbuch, Bd. 2, Nr. 352.

12) Die Belege hierfür setzen im 4. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts ein und verdichten sich seitdem zunehmend; vgl. MENZEL (wie Anm. 3), S. 218.

13) Wie Anm. 7.

also an einer Rechtsungleichheit von Untergebenen ein und desselben Herrn prinzipiell kein Anstoß zu nehmen, zumal dann, wenn die eigenen Rechts- und Lebensverhältnisse, die eigenen Interessen, durch die Bevorrechteten nicht gestört wurden.

Neid konnte sicherlich aufkommen und sich unter Umständen ethnisch-national einfärben. Auf der bäuerlichen und bürgerlichen Ebene geschah das in der eigentlichen Siedelzeit aber, soweit erkennbar, kaum irgendwo. Hier hätte wohl auch schon die Herrschaft darauf geachtet, daß es zu keinem neidischen Streit zwischen ihren Untertanen kam. Mögliche in Rechtsverschiedenheit begründete objektive Konfliktmomente wurden vorbeugend geregelt. So galt etwa für den Gerichtsstand bei Streit zwischen Deutschen und Polen beziehungsweise nach deutschem oder polnischem Recht lebenden Landesbewohnern der römisch-rechtlich beeinflusste Grundsatz, daß der Kläger vor dem Gericht des Beklagten klagen müsse, *quod actor forum rei sequitur*<sup>14)</sup>. Der Beklagte, gleich welchen Rechts, wurde damit begünstigt und geschützt.

Auch in religiöser Hinsicht war kein ernsthaftes Streitpotential vorhanden, da Einheimische wie Zuwanderer der gleichen christlich-römischen Kirche angehörten. Die letztere hatte zudem auf dem 4. Laterankonzil (1215) in C. 9 festgestellt und verbindlich festgelegt: »In sehr vielen Gebieten leben innerhalb der gleichen Gemeinde und Diözese Völker verschiedener Zungen miteinander vermischt; sie haben bei gemeinsamem Glauben verschiedenartige Riten und Bräuche. Wir erteilen den Bischöfen dieser Gemeinden und Diözesen den strengen Befehl, geeignete Männer zu bestellen, die für jene Leute in ihren verschiedenen Riten und Sprachen Gottesdienst halten, die kirchlichen Sakramente spenden und sie durch Wort und Beispiel belehren sollen«<sup>15)</sup>.

Damit war die Konfliktmöglichkeiten in sich bergende Frage der kirchlichen Betreuung verschiedensprachiger Bevölkerungsteile mit unterschiedlichen religiösen Gewohnheiten und Traditionen am gleichen Ort im selben Land von höchster römischer Stelle im Sinne des sprachlichen Pluralismus bei gegenseitiger Rücksichtnahme und Toleranz verbindlich geklärt. Als der Breslauer und der Krakauer Bischof dagegen verstießen und eingewanderte Deutsche exkommunizierten, weil sie die landesübliche polnische Fastengewohnheit (Verzicht auf Fleischgenuß schon ab *Septuagesimae*) nicht einhielten und nach deutscher Gewohnheit erst ab Aschermittwoch fasteten, wurden sie auf eine Beschwerde der Exkommunizierten hin vom päpstlichen Legaten Jakob von Lüttich (er ist der spätere

14) So wörtlich im Gründungsprivileg für Krakau von 1257; Urkunden und erzählende Quellen (wie Anm. 6), Bd. 2, Nr. 77. Entsprechend in einer schlesisch-großpolnischen Urkunde: *Theutonicus, quo impetitur Polonus, sciat se iure Polonico respondere debere. E converso si Theutonicum Polonus impetierit, Theutonicus iure Theutonico respondebit*; Schlesisches Urkundenbuch, Bd. 2, Nr. 58.

15) Conciliorum oecumenicorum decreta, ed. J. ALBERIGO u. a., Bologna<sup>2</sup>1973, S. 239: *Quoniam in plerisque partibus intra eandem civitatem atque dioecesim permixti sunt populi diversarum linguarum, habentes sub una fide varios ritus et mores, districte praecipimus, ut pontifices huiusmodi civitatum sive dioecesum provideant viros idoneos, qui secundum diversitates rituum et linguarum divina officia illis celebrent et ecclesiastica sacramenta ministrent, instruendo eos verbo pariter et exemplo.*

Papst Gregor X., 1271–1276) zurechtgewiesen. Der Legat untersuchte den Streitfall unter Anhörung der Parteien und entschied bei gleichzeitiger Aufhebung der Exkommunikation, daß fortan jeder unangefochten nach seiner Gewohnheit fasten und die des anderen tolerieren solle: »Wer Fleisch ißt zur genannten Zeit, soll den, der nicht Fleisch ißt, nicht verachten, und wer Fleisch nicht ißt, nicht den verurteilen, der es ißt«<sup>16)</sup>. Aufschlußreich ist hierbei die am Rande gemachte Bemerkung, daß bereits eine größere Anzahl von Menschen jener Gebiete zur genannten (Vorfasten-)Zeit dazu übergegangen sei, wie die Deutschen Fleisch zu essen. Das heißt, daß die einheimische Bevölkerung offensichtlich nicht nur keinen Anstoß an der anderen Fastengewohnheit der eingewanderten Deutschen nahm, sondern sie aus eigenem Antrieb selbst praktizierte. Anders verhielt sich die konservativ eingestellte örtliche hohe Geistlichkeit, die um überkommenen Einfluß und Interessen fürchtete und intolerant reagierte.

Man kann das hier erkennbare Verhaltensmuster durchaus aus dem kirchlichen in den weltlichen Bereich übertragen. Auch dort war es sicher nicht die breite Unterschicht, die Masse der Bevölkerung, die den Fremden und ihren Neuerungen mit Ablehnung begegnete, sondern viel eher das Neue zum konkreten eigenen Vorteil anzunehmen bereit war. Ihr konnte gar nichts Besseres geschehen, als unter Befreiung vom drückenden Landesrecht in das viel günstigere neue Siedelrecht umgesetzt zu werden<sup>17)</sup>.

Soweit uns Konflikte im Zusammenhang mit Siedelvorgängen aus den Quellen bekannt werden, spielen sie sich denn auch ausschließlich in der geistlichen und adligen Oberschicht ab und entspringen deren klar erkennbarer, je nach Umständen zum Teil diametral wechselnder Interessenlage. Dabei können sich auch politische Vorgänge mit Siedelabläufen verquicken und auf die letzteren verfremdend einwirken.

Bereits das erste große erhaltene Siedelprivileg, das Erzbischof Friedrich von Hamburg 1106 (oder 1113) für die in das Bruchland bei Bremen eingewanderten Holländer ausstellte, die Urform aller späteren siedlerischen Abmachungen, läßt die Grundfaktoren und Grundkonstellationen des Siedelgeschehens, ihr Zusammenspiel und die sich daraus ergebenden positiven Wirkungen gut erkennen: Landfremde holländische Siedler bitten den Erzbischof, ihnen bisher unbebautes, sumpfiges Land, das von der einheimischen Bevölkerung nicht gebraucht würde, für sie »überflüssig« sei, zur Urbarmachung zu überlassen. Der Erzbischof prüft die Bitte, berät sich mit seinen Getreuen aus Stiftsgeistlichkeit und Stiftsadel und kommt zu dem Ergebnis, daß die Ödlandkolonisation ihm und seinen Nachfolgern zu dauerndem Nutzen gereichen werde<sup>18)</sup>. Daher stimmt er dem an ihn

16) Schlesisches Urkundenbuch, Bd. 2, Nr. 346.

17) Die dabei aufgehobenen Beschwerneisse des polnischen Rechtes werden z. T. in den Langformen der Lokationsprivilegien spezifiziert; vgl. dazu MENZEL (wie Anm. 3), S. 137ff.

18) Urkunden und erzählende Quellen (wie Anm. 6), Bd. 2, Nr. 1: *Praefati viri maiestatem nostram conve-  
nerunt obnixe rogantes, quatenus terram in episcopatu nostro sitam, actenus incultam paludosamque, nostris  
indigenis superfluum, eis ad excolendam concederemus. Nos itaque tali petitioni nostrorum usi consilio fide-  
lium, perpendentes rem nobis nostrisque successoribus profuturam non abnuende petitioni eorum, assensum  
tribuimus.*

herangetragenem Ansuchen zu und schließt mit den Holländern einen Siedlungsvertrag, der ihnen eine Reihe beachtlicher Sonderrechte, unter anderem die Beibehaltung mitgebrachter Gewohnheiten und Praktiken einräumt. So sollen sie etwa hinsichtlich des erzbischöflichen Sendgerichtes an das »kanonische Recht und die Satzungen der Kirche von Utrecht« (ihrer Heimatdiözese) gebunden sein<sup>19)</sup>.

Der streng rechtliche, überlegt-geordnete, wirtschaftlich vorteilhafte Charakter des Siedelvorganges liegt offen zu Tage. Niemandes Rechte und Interessen werden verletzt. Im Ergebnis profitieren Erzbischof und Siedler gleichermaßen, die ansässige bremische Bevölkerung erleidet ungeachtet der Vorzugsstellung der Siedler keinerlei Nachteile. Es konnten bei einem derartigen Siedlungsablauf – er wiederholt sich im Zuge der Ostsiedlung hundert- und tausendfach – keine begründeten Vorbehalte gegen die fremden Siedler entstehen. Diese wurden denn auch nicht nur ohne weiteres akzeptiert, sondern mußten vielfach erst durch besondere Zusagen gewonnen werden, wenn ein Siedelprojekt gelingen sollte<sup>20)</sup>. Ihre volle Akzeptanz war eine nachgerade unerläßliche Voraussetzung dafür.

Bei der Gründung der deutschen Rechtsstadt Krakau – neben dem kleinpolnischen Herzogs- und Bischofssitz auf dem Wawel – im Jahre 1257 durch den dortigen Herzog Boleslaw wird dies in aller Klarheit sichtbar und entsprechend begründet. Gemäß dem in der betreffenden Lokationsurkunde erklärten Willen des Herzogs sollte seine Residenzstadt nach dem Vorbild des zu Magdeburger Recht gegründeten Breslau<sup>21)</sup> (1241/42) neu angelegt und zu diesem Zwecke Menschen aus den verschiedenen Himmelsgegenden (*homines inibi de diversis climatibus congregare*) herbeigeholt werden. Die mit der Ausführung des Unternehmens beauftragten Lokatoren mußten dem Herzog dabei versprechen, »daß sie keinen Hörigen von uns [Herzog], der Kirche oder sonst wem, auch keinen freien Polen, der bislang auf dem Lande gewohnt hat, zum Mitbürger machen würden, damit nicht durch solche Maßnahme unsere oder die bischöflichen Landgüter beziehungsweise die der Domherren oder anderer Herren veröden«<sup>22)</sup>.

Dieses letztere, der Mangel an Menschen, an geeigneten Siedlern mit dem erforderlichen technischen und rechtlichen Können war es, der die Fremden lange unentbehrlich machte. Die einheimischen Landesbewohner wurden jenen gegenüber vom einheimischen

19) Wie Anm. 18: *Ad sinodalem iustitiam secundum sanctorum decreta patrum et canonicam iustitiam et institutionem Traiectensis ecclesie nobis se per omnia obtemperaturos promiserunt.*

20) So versuchte etwa Herzog Wladislaw von Großpolen deutsche Siedler in ein großes Ödlandgebiet bei Nakel an der Netze einfühlend und verständnisvoll mit der Zusage zu locken, *quia novimus, quod [...] paterne leges avidius appetuntur et dulcius possidentur, colonis [Teutonicis] dicti deserti omne ius Theutonicum indulgemus, ab omni eos iure Polonico exhibendo*; Schlesisches Urkundenbuch, Bd. 1, Nr. 58; vgl. unten Anm. 26.

21) Schlesisches Urkundenbuch, Bd. 2, Nr. 229.

22) Urkunden und erzählende Quellen (wie Anm. 6), Bd. 2, Nr. 77: *Hoc etiam nobis iidem advocati promiserunt, quod nullum ascripticium nostrum vel ecclesie seu cuiuscumque alterius vel etiam Polonum liberum, qui in rure hactenus habitavit, faciant suum concivem, ne hac occasione nostra vel episcopalia aut canonicorum vel aliorum predia ruralia desolentur.*

Landesherrn nun aber keineswegs, schon gar nicht gewollt oder aus nationalen Gründen, zurückgesetzt, sondern im Gegenteil, wie das Beispiel Krakau zeigt, unverkürzt in ihrer Stellung belassen, damit die bestehende wirtschaftliche und soziale Ordnung erhalten bleibe und nicht zusammenbreche.

Eine völlig zutreffende, unverstellte Bewertung des Gründungsvorgangs von Krakau – und damit der deutschen Siedlung insgesamt – liefert im übrigen der Krakauer Domherr, Chronist und polnische Patriot Jan Długosz (1415–1480), der in seinen *Annales seu Chronica incliti regni Poloniae* zur Lokation Krakaus 1257 schreibt: »Herzog Boleslaw hat seiner Stadt deutsches Recht und einen Vogt gegeben, um ihr zu einem Fortschritt zu verhelfen, den sie durch Polen und unter polnischem Recht nicht erreichen konnte«<sup>23)</sup>.

Neben dem immer wieder in den Siedelurkunden aufscheinenden Hauptmotiv des vom jeweiligen Siedelherrn für sich und »zum Wohle des Landes« beziehungsweise »zum Wohle der Kirche« erstrebten wirtschaftlichen Nutzens kommen mancherorts Verteidigungs- und Wehrabsichten hinzu. Die Rodung und Besiedlung von Grenzwäldern etwa sollte oft gleichzeitig die Grenze gegenüber ihrerseits in den Grenzwald rodend eindringenden Nachbarn sichern helfen. Es kam dabei – wie Walter Kuhn gezeigt hat<sup>24)</sup> – stellenweise zu einem regelrechten Wettlauf von Siedlung und Gegensiedlung mit immer neuem Bedarf an Siedlern, der im betreffenden Land selbst nicht gedeckt werden konnte. Bei der Aufrodung des schlesisch-mährischen Grenzwaldes in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts setzten hierbei sowohl der beteiligte Herzog von Oppeln und der Bischof von Breslau als auch der Markgraf von Mähren deutsche Siedler ein, die man sich zum Teil gegenseitig abzuwerben versuchte<sup>25)</sup>.

Nicht zuletzt Städten kam – nicht nur in Grenzlage, sondern auch im Landesinneren – neben ihrer wirtschaftlichen Funktion die Aufgabe zu, als feste Orte zu dienen, wie dies für Glogau an der Oder bezeugt ist, wo Herzog Konrad 1253 eine freie und feste Stadt (*libera et firma civitas*) gründete, »die auf Grund ihrer Freiheit Menschen in großer Zahl anlocken und auf Grund ihrer Stärke den Zusammenströmenden Sicherheit gewähren sollte«<sup>26)</sup>.

23) Urkunden und erzählende Quellen (wie Anm. 22): *Urbem suam Cracoviensem Boleslaus Pudicus Cracoviensis [...] dux ad incrementa, quae sub Polonis et iure Polonico assequi non poterat, perducturus, ius illi largitur Szredense seu Teutonicum [...]*.

24) W. KUHN, Kirchliche Siedlung als Grenzschutz 1200–1250, in: *Ostdeutsche Wissenschaft* 9 (1962), S. 6ff.; DERS., Der Löwenberger Hag und die Besiedlung der schlesischen Grenzwälder, in: *Vierteljahresschrift Schlesien* 8 (1963), S. 5ff.

25) W. KUHN, Grenzort Schnellewalde, in: *Jahrbuch der schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau* 23 (1982), S. 1ff.

26) Der Herzog will *fundare et construere liberam et firmam in Glogovia civitatem, que ex libertate copiam ad se hominum invitaret, ex firmitate vero concurrentibus ad ipsam securitatis posset presidium imperiri*; *Schlesisches Urkundenbuch*, Bd. 3, Nr. 103. – Eine ganz ähnliche Formulierung verwendet das Privileg König Belas IV. von Ungarn für Körmend; *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 6), Bd. 2, Nr. 137.

Auch hier wurde eine Menge (*copia*) von Siedlern gebraucht, die wie in Krakau nicht einfach dem flachen Land entzogen werden konnte. Daß man in der Regel national völlig unvoreingenommen fremde Zuzügler wie frei verfügbare einheimische Siedler akzeptierte und einsetzte, ist aus der Lokationsurkunde für Brieg von 1250 besonders schön zu entnehmen. Dort ordnete der zuständige Herzog Heinrich III. an, daß auch jeder Pole und jeder freie Mensch, welcher Sprache auch immer, der in der Stadt Brieg ein Haus besitzt, das deutsche Stadtrecht erhalten und annehmen solle – »kein Grund soll dem entgegenstehen und kein Hochmut sich dagegen auflehnen«<sup>27)</sup>. Städtischer Hausbesitz und unangefochtene freie Verfügbarkeit, das heißt, keine anderweitige Bindung, sind hier die an Siedler gestellten maßgeblichen Bedingungen, während ihre ethnisch-sprachliche Zugehörigkeit als unerheblich behandelt wird.

Blickt man auf den böhmischen Raum, so liefert der dortige große Kolonisator König Ottokar II. in der Lokationsurkunde für Stadt und Weichbild Politschka (1265) ein eindrucksvolles Zeugnis von seiner herrscherlichen, ins Religiöse überhöhten Auffassung von Siedlung und Landesausbau, in der nationale Begrenztheit keinen Platz hat: »In dem Wissen, daß auf der Menge der Bevölkerung das Ansehen des Fürsten beruht und durch die große Zahl von Untertanen Ehre und Macht der königlichen Hoheit gesteigert wird, sorgen wir dafür, daß zu Ehre und Würde unserer Fürstentümer verlassene und unwegsame Gegenden, deren Lage dazu geeignet und passend ist, von Menschenkindern bewohnt und besiedelt werden, göttlichem Dienst und menschlicher Nutzung zum Vorteil«<sup>28)</sup>.

In Ungarn hatte bereits König Stephan der Heilige (997–1038) seinen Sohn ermahnt, fremde *hospites* großzügig bei sich aufzunehmen, denn sie brächten aus ihren Herkunftsländern mit: *diversas linguas et consuetudines diversaue documenta et arma, quae omnia regna ornant et magnificent aulam et perterritant exterorum arrogantiam. Nam unius linguae uniusque moris regnum imbecille et fragile est*<sup>29)</sup>.

In der Folge ist dann, vor allem in der mittelalterlichen Siedelzeit, in Ungarn ganz in diesem Sinne verfahren worden, zumal die Fremden sichtlich Wohlstand und Fortschritt des Landes für Herrschaft und Bewohner aller Stände spürbar förderten<sup>30)</sup>.

27) Schlesisches Urkundenbuch, Bd. 2, Nr. 409: *Omnibus ad predictam civitatem ad manendum venientibus [...] sex annorum libertatis indulsumus facultatem [...] Polonus vel cuiuscumque ydiomatis homo liber domum ibi habens ius Theutonicum paciatur nullo obstante casu vel superbia rebellante*. Hundert Jahre früher (1150) hatte bereits König Konrad III. dem Bischof von Havelberg die Erlaubnis erteilt, auf seinen von den Heiden verwüsteten und entvölkerten Besitzungen *ponendi et locandi colonos de quacumque gente voluerit vel habere poterit*; Urkunden und erzählende Quellen (wie Anm. 6), Bd. 1, Nr. 31.

28) Urkunden und erzählende Quellen (wie Anm. 6), Bd. 2, Nr. 96: *Scientes, quod in multitudine populi sit gloria principis, quodque numerositate subditorum attollatur honor et potencia regie maiestatis, ad honorem et decus principatum nostrorum loca deserta et invia, quorum ad hec situacio habilis est et apta, per filios hominum inhabitari et excoli procuramus, divinis obsequiis et humanis usibus profutura*.

29) *Scriptores rerum Hungaricarum tempore ducum regumque stirpis Arpadianae gestarum*, Bd. 2, hg. von E. SZENTPÉTERY, Budapest 1938, S. 624f.

30) Vgl. H. ZIMMERMANN, *Hospites Theutonici*. Rechtsprobleme der deutschen Südostsiedlung, in: Ge-

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, daß die Siedlung *iure Teutonico*, sei es mit Deutschen, sei es ohne deutsche Siedler, wegen ihres überlegten, rechtlich-geordneten Ablaufs und ihres für alle Beteiligten gewinnbringenden, in die Rechte und Interessen anderer nicht eingreifenden Charakters Konfliktgründe weitestgehend ausschloß und insgesamt – bei allgemeinem Konsens – einen störungsfreien, erfolgreichen Verlauf genommen hat. Dies gilt auch für die landfremden Siedler, ihr Recht und ihre Vorzugsstellung. Sie wurden durchweg nicht als eine unerwünschte, störende Belastung empfunden, sondern als eine auf einer Sonderleistung (vor allem Rodung, Dorf- und Stadtgründung) beruhende Selbstverständlichkeit akzeptiert. In gleicher Weise wurde dann auch gegenüber der einheimischen Bevölkerung verfahren, sobald diese für Siedelzwecke bei entsprechender Eignung und Leistungsfähigkeit zur Verfügung stand.

Trotzdem ist es im Zusammenhang mit der deutschrechtlichen Siedlung nach Ausweis der Quellen auch mancherorts beziehungsweise zeitweise zu Auseinandersetzungen gekommen. Die Ursachen dafür liegen bei genauerem Hinsehen jedoch zumeist nicht in der Siedlung *iure Teutonico* selbst begründet, sondern in an sich siedlungsfremden Begleitumständen. So etwa, wenn die Eigentums-, Nutzungs- oder Herrschaftsrechte am Siedelland vor Siedlungsbeginn nicht einwandfrei geklärt und einvernehmlich geregelt worden waren. Bei bisher wenig oder gar nicht genutztem Öd- und Grenzland etwa konnten sich leicht verschiedene konfliktträchtige Ansprüche überschneiden. Oder es waren erforderliche Erlaubnisse nicht zweifelsfrei eingeholt, Grenzen tatsächlich oder vermeintlich überschritten worden oder irgendwelche unerlaubte Übergriffe erfolgt<sup>31</sup>). Die sich daraus ergebenden Folgen dürfen mit dem Siedelgeschehen als solchem nicht vermengt werden. Dasselbe gilt für politische und persönliche Streitigkeiten weltlicher und kirchlicher Herren, die in Form von militärischen oder juristischen Angriffen auf entstehende oder bereits bestehende neue Siedlungen ausgetragen wurden<sup>32</sup>).

Komplizierter liegen die Dinge in mancher Hinsicht im Verhältnis zur Kirche. Ihre Amtsträger (Bischöfe, Domkapitel, Klöster, Ritterorden, Hospitäler, einzelne Geistliche) haben sich einerseits als Grundherren wie ihre weltlichen Standesgenossen an der Sied-

dächtnisschrift für H. Steinacker, Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission 8, München 1966, S. 66ff. sowie in dem oben (Anm. 1) genannten, von W. SCHLESINGER herausgegebenen Sammelband die Beiträge von E. FÜGEDI, Das mittelalterliche Königreich Ungarn als Gastland (S. 471ff.), H. HELBIG, Die ungarische Gesetzgebung des 13. Jahrhunderts und die Deutschen (S. 509ff.) und A. KUBINYI, Zur Frage der deutschen Siedlungen im mittleren Teil des Königreichs Ungarn 1200–1541 (S. 527ff.). KUBINYI zitiert S. 544 Arengen ungarischer Königsurkunden, die jener König Ottokar für Politschka sinngemäß entsprechen. Siehe auch in diesem Band S. 187–206.

31) Von solchen Vorgängen berichtet im einzelnen sehr anschaulich das Gründungsbuch des Klosters Heinrichau, hg. von P. BRETSCHNEIDER, Breslau 1927; lateinischer Originaltext bei G. A. STENZEL, *Liber foundationis claustrae Sanctae Mariae Virginis in Heinrichow*, Breslau 1854.

32) Im großen Kirchenstreit zwischen dem Herzog und dem Bischof von Breslau in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist Entsprechendes zu beobachten. Vgl. *Geschichte Schlesiens*, hg. von der Historischen Kommission für Schlesien, Bd. 1, Sigmaringen 1988<sup>5</sup>, S. 129ff.

lung sowohl mit deutschen Siedlern wie zu deutschem Recht beteiligt – gelegentlich nur mit kleinen situationsbedingten Varianten in den Ansiedlungsbedingungen. Sie haben also die sich auf diesem Feld bietenden wirtschaftlichen Möglichkeiten voll genutzt<sup>33</sup>).

Andererseits haben vor allem Bischöfe und Domkapitel der ausgreifenden landesherrlichen und adligen Siedlung verschiedentlich Widerstand entgegengesetzt. Dabei ging es zumeist um die Siedelzehnten und die Art ihrer Erhebung. Nach polnischem Recht war nämlich von der einheimischen Bevölkerung der sogenannte Feldzehnt (jede 10. Garbe auf dem Feld) als Unterhaltsbeitrag an die Kirche zu leisten und an den Zehntberechtigten abzuführen<sup>34</sup>). Durch die Wald- und Ödlandrodung der deutschen Siedler wurde diese Praxis formal in keiner Weise berührt oder beeinträchtigt; sie blieb unverändert und ohne Schaden überall dort, wo sie bestand, für die Kirche erhalten. Anstatt mit Zehnten stateten die deutschen Siedler ihre neuen Kirchen mit Grundbesitz (Ackerhufen) aus und lehten darüber hinaus den ihnen unbekanntem polnischen Feldzehnten ab. Die weltlichen Siedelherren, Herzog und Adel, bestärkten sie darin und versprachen ihnen, anfänglich jedenfalls, Schutz gegen die in ihren Augen unberechtigte Zehntforderung<sup>35</sup>). Von dem durch Rodung in Kultur genommenen Öd- und Waldland hätte die Kirche nie Zehnt erhalten, wurde argumentiert, sie erleide also keinen Nachteil, wenn dies auch bei Neubruch so bliebe<sup>36</sup>), zumal die Siedler ihre Kirchen anderweitig ausreichend versorgten. Die Kirche hielt demgegenüber jedoch an ihrer Zehntforderung auch von Neubruchland unbeirrt fest, unter anderem mit dem Gegenargument, daß bei wachsenden Einnahmen der weltlichen Seite auch die kirchlichen Einkünfte angemessen steigen müßten, also eine allgemeine, sich auf alles urbare Land erstreckende Zehntpflicht bestünde. Sie setzten sich, nicht zuletzt mit tatkräftiger päpstlicher Hilfe, mit dieser Forderung schließlich auch durch<sup>37</sup>).

In einem zweiten Teilschritt ging es dann darum, in welcher Weise und in welcher Höhe der Neusiedelzehnt zu entrichten sei. Vom altertümlichen polnischen Feldzehnten wurde dabei grundsätzlich Abstand genommen. Man verständigte sich auf einen ermäßigten fixierten Kornzehnt beziehungsweise einen festen Geldzehnt. In der Höhe ergaben sich je nach Umständen gewisse Schwankungen. Auch wurden zum Teil für bestimmte

33) So ist gerade aus dem kirchlichen Bereich eine Vielzahl von Lokationsurkunden vorhanden, die darüber Auskunft geben; vgl. MENZEL (wie Anm. 3), S. 298ff. – F. X. SEPPELT, Die deutsche Besiedlung Schlesiens und die Kirche. Förderung und Hemmungen, in: Deutsche Hefte für Volk- und Kulturbodenforschung 1 (1930/31), S. 20 ff.

34) H. F. SCHMID, Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslawischen Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters, Weimar 1938.

35) So heißt es etwa in der Lokationsurkunde für Bertholdsdorf bei Striegau: *Volo etiam, ut pro ecclesia fabricanda liber mansus et integer reservetur [...] et numquam ab ipsis [incolis] aliqua decima requiretur[...]*; Schlesisches Urkundenbuch, Bd. 4, Nr. 87.

36) Schlesisches Urkundenbuch, Bd. 1, Nr. 253: *Quia in hoc deserto nullius viventis memoria habet culturam fuisse [...] nemo meminerit ecclesiam Gnesnensem in predictis desertis aliquid percipisse.*

37) Geschichte Schlesiens (wie Anm. 32), S. 310ff.

Gebiete, manchmal zeitlich begrenzt, zwischen Herzog und Bischof Zehntabsprachen getroffen, die die Modalitäten im einzelnen regelten<sup>38)</sup>.

Zentral und empfindlich berührt war das überkommene kirchliche Zehntrecht, wenn auf Altland oder bei teilweiser Einbeziehung von Altland deutschrechtliche Neugründungen erfolgten. In diesem Falle mußte der alte Zehnt korrekterweise weitergezahlt oder eine entsprechende Neuregelung mit dem Zehntbezieher getroffen werden. Dies geschah jedoch offenbar keineswegs überall und regelmäßig. Vielmehr scheinen die für die deutschen Siedler und das deutsche Recht geltenden Regelungen als selbstverständlich oder auch selbstherrlich, zudem oft in extremer Weise, in Anwendung gebracht worden zu sein<sup>39)</sup>. Die Breslauer Provinzialsynode von 1248 nimmt jedenfalls gegen diese von ihr angeprangerte Praxis des grundherrlichen Adels scharf Stellung und beklagt, *ut sic aliquando omne ius, quod Deus habet in decimis, deletur*<sup>40)</sup>.

Ähnlich wie beim Zehnt liegt die Problematik beim sogenannten Peterspfennig, den zu zahlen die deutschen Siedler als nicht polnische und vom polnischen Recht befreite neue Landesbewohner ebenfalls ablehnten. Der Peterspfennig wurde von der einheimischen polnischen Bevölkerung als Kopfzins zugunsten des Papstes gezahlt. Auch hier trat durch die Weigerung der Deutschen keine Minderung im bisherigen Aufkommen der polnischen Sonderabgabe ein, erfolgte keine Behinderung oder ein Eingriff in bestehende kirchliche Rechte. Vielmehr war es die polnische Kirche, die durch Einbeziehung auch der Neusiedler, wie beim Zehnt, ein allgemeines Recht durchzusetzen und damit ihre Einnahmen zu steigern versuchte. Anders als beim Zehnt mißlang dies jedoch. Der Peterspfennig wurde zum Ärger der Kirche von den Deutschen durchweg nicht geleistet. Die Kirche aber erblickte nun darin die Gefahr, daß der Peterspfennig auch bei Umsetzungen aus dem polnischen ins deutsche Recht zunehmend in Verfall geraten könnte<sup>41)</sup>.

Die genannten, nur teilweise durchgesetzten kirchlichen Forderungen und daraus entspringende Befürchtungen, dazu die durch die Siedelbewegung bewirkten allgemeinen Veränderungen – etwa in Gestalt der vielen neuen Städte mit ihrer überwiegend deutschen Bevölkerung –, die Attraktivität des *ius Teutonicum* auf die polnische Bevölkerung, all das bildet den Hintergrund der bekannten wütenden Attacken des Gnesener Erzbischofs Jakob Swinka<sup>42)</sup> gegen »die Deutschen«, wobei er in seinem Eifer politische, innerkirchliche und siedlungsmäßige Vorgänge miteinander vermengte und ethnisch gleichmäßig einfärbte.

In seinem Beschwerdebrief an die römischen Kardinäle aus dem Jahre 1285<sup>43)</sup> schildert er zunächst Polen als ein der römischen Kirche dienstwillig untertäniges Land und die Po-

38) W. KUHN, Kastellaneigrenzen und Zehntgrenzen in Schlesien, in: Neue Beiträge zur schlesischen Siedlungsgeschichte, Sigmaringen 1984, S. 12ff.

39) Vgl. MENZEL (wie Anm. 3), S. 213ff.

40) Schlesisches Urkundenbuch, Bd. 2, Nr. 346.

41) E. MASCHKE, Der Peterspfennig in Polen und dem deutschen Osten, Sigmaringen 1979<sup>2</sup>.

42) Zu seiner Person und politischen Einstellung vgl. F. GRAUS (wie Anm. 9), S. 121f.

43) Urkunden und erzählende Quellen (wie Anm. 6), Bd. 2, Nr. 71.

len als ein frommes und kirchentreues Volk, das jetzt durch die Deutschen (*gens Teutonica*) bedroht sei, wodurch der polnischen wie der römischen Kirche großer Schaden erwachse. Teile Polens seien durch deutsche Fürsten okkupiert und dadurch der Herrschaft Roms entzogen, eingewanderte deutsche Ritter und Bauern würden den Peterspfennig nicht zahlen und nur einen verminderten Zehnt geben, polnische Rechte und Gewohnheiten, kirchliche Freiheit und Kirchenzucht seien verletzt. Daran schließt sich eine lange Klage über die schlesischen Franziskaner, die in einem Streit zwischen dem Herzog und dem Bischof von Breslau die Partei des Herzogs ergriffen und über ihn verhängte Kirchenstrafen nicht beachtet hätten, sich der Franziskanerprovinz Sachsen angeschlossen hätten, neue Konvente gegen den Willen des Bischofs eröffneten und kaum einen Polen in ihre Mitte aufnahmen. Überhaupt und generell ließen sie es an der gebührenden Ehrfurcht und dem gebotenen Gehorsam fehlen und mißachteten die kirchlichen Würdenträger Polens (*contemptus prelatorum Poloniae*).

Der Brief schließt mit einer Aufforderung an die Kardinäle, dem durch die Umtriebe der Franziskaner der römischen Kirche entstehenden Schaden sowie der Gefährdung der zusammenbrechenden polnischen Kirche (*ecclesie nostre cadentis*) und des polnischen Volkes entgegenzuwirken. Sie sollten anordnen, daß Polen in seinen früheren Zustand zurückversetzt (*provincia Polonica ad statum debitum reformetur*) und Schlesien wieder aus der sächsischen Franziskanerprovinz ausgegliedert und dem Pater Minister Polens unterstellt werde. Ansonsten drohe die Vernichtung des polnischen Volkes und Todesgefahr für die polnische Kirche.

Hier wird aus durchsichtigen Gründen nicht nur maßlos übertrieben, es werden auch einige wenige (im Grunde zwei) von der Kirche in Verbindung mit der deutschen Siedlung erhobene und nur teilweise durchgesetzte materielle Forderungen in einen Zusammenhang mit anderen Vorgängen gebracht, mit denen sie tatsächlich nicht in Verbindung stehen.

Die im Eingang des Briefs erwähnten territorialen Erwerbungen des Erzbischofs von Magdeburg und des Markgrafen von Brandenburg in dem zur Gnesener Kirchenprovinz gerechneten Lebuser Land haben überhaupt nichts mit Siedlung zu tun. Sie sind politische Herrschaftserweiterung. Entsprechendes gilt auch für die Franziskaner sowie für klösterliche Niederlassungen generell. Sie sind zunächst eine politisch-kirchenpolitische Angelegenheit und orientieren sich allemal mehr an allgemeinen kirchlichen Rechtsgrundsätzen, am kanonischen Recht, als an Siedelprinzipien. So sollten etwa auch die Leubuser Mönche, wie im Gründungsprivileg von 1175 festgelegt ist, *in unitate et communiione sanctae catholicae ecclesie sancti Benedicti regulam atque Cisterciensis ordinis instituta teneant* und erst unter diesen Vorgaben nachrangig siedlerisch tätig werden dürfen<sup>44</sup>). Der Konflikt der polnischen Bischöfe mit den zugewanderten schlesischen Franziskanern vollzog sich somit in einem kirchenpolitischen Kontext und nicht im Rahmen des deutschen Siedelrechts.

44) Schlesisches Urkundenbuch, Bd. 1, Nr. 45.

Und auch die von einzelnen Landesherren angeworbenen und mit Land ausgestatteten deutschen Ritter, über die kirchlicherseits so heftig geklagt wird, unterstanden nicht dem *ius Teutonicum*, sondern dem *ius feodale*, dem Lehnrecht. Sobald Klöster und Ritter, einheimische wie zugewanderte, siedlerisch tätig wurden, verfahren sie wie andere weltliche und geistliche Grundherren auch und bedienten sich wie selbstverständlich des *ius Teutonicum* unter Einsatz sowohl deutscher wie einheimischer Siedler, ja nachdem, wie sie verfügbar waren. In diesem die eigentliche Siedelbewegung betreffenden Punkt gab es keine nennenswerten Unterschiede oder irgendwelche Bedenken.

Insgesamt wird man also abschließend feststellen dürfen, daß die Siedlung mit deutschen Siedlern und zu deutschem Recht als solche in den Ländern des östlichen Mitteleuropa in der Siedelphase selbst durchweg auf keinen ethnisch bedingten Widerspruch oder gar Widerstand stieß, sondern sich einer generellen und positiven Akzeptanz erfreute, zu der es freilich, des erstrebten Zieles wegen und anfänglich jedenfalls, keine Alternative gab. In siedlerischen Zusammenhängen auftretende Konflikte liegen durchweg nicht in der Siedlung selbst und ihrer ethnischen Komponente, den fremden Zuwanderern oder dem deutschen Recht, begründet, sondern haben andere Ursachen<sup>45</sup>). Soweit es von seiten der Kirche Widerstand gab, hatte er in besonderen kirchlichen Interessen und örtlichen konservativen Traditionen seinen Grund.

Ob und inwieweit es nach Ende der Siedelzeit unter sich wandelnden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen nachträglich zu einer Änderung in der Einstellung und Haltung gegenüber den zugewanderten Mitbewohnern und ihrer Rechtsstellung kam, ist eine andere Frage, die hier nicht zu erörtern war, aber eine nähere Untersuchung verdiente.

45) So auch GRAUS (wie Anm. 9), S. 85ff., anders J. STRZELCZYK, Die Wahrnehmung des Fremden im mittelalterlichen Polen, in: Die Begegnung des Westens mit dem Osten, hg. von O. ENGELS/P. SCHREINER, Sigmaringen 1993, S. 211ff.